

Johannes-Schule Bonn e.V. Rehfuesstraße 38 53115 Bonn

Landtag NRW
z. Hd. Herrn Wolfgang Kubitzky
Referat I.1
Postfach 10 11 43
40002 Düsseldorf

vorab per Fax: 0211/884-3002

Bonn, den 05.07.2004



Betreff: Öffentliche Anhörung zum „Schulgesetz“ am
Freitag, den 9. Juli 2004

Sehr geehrter Herr Kubitzky,

wir bedanken uns herzlich für die Einladung zu der öffentlichen
Anhörung zum „Schulgesetz“ und möchten Ihnen vorab folgende
Stellungnahme zum

§ 106 Landeszuschuss und Eigenleistung
zusenden.

Die heilpädagogischen Waldorfschulen (Förderschulen) schauen
mit großer Erwartung dem neuen Schulgesetz entgegen. In dem
Gesetzentwurf finden sie jedoch wie im EFG von 1961
(beabsichtigte Fortschreibung der prozentual gleichen
Eigenleistung § 106, Abs. 5) wieder keine Berücksichtigung.

Wir fordern

eine differenzierte Betrachtung der Ersatzschulen, d. h. eine
prozentual gestaffelte Eigenleistung, die sich an der
jeweiligen Eigenart der Schulen orientiert und schließen uns
dem Vorschlag der „Arbeitsgemeinschaft Heilpädagogischer
Schulen auf anthroposophischer Grundlage NRW“ (s. Anlage)
an.

Johannes-Schule Bonn e.V.
Freie Waldorfschule für
Erziehungshilfe
Rehfuesstraße 38
53115 Bonn

Tel 0228 - 91434-0
Fax 0228 - 91434-10
Johannes-Schule-Bonn
@t-online.de

Hintergrundinformationen:

In NRW gibt es 46 Waldorfschulen. Den größten Anteil haben

Bankverbindung:
Sparkasse Bonn
Kto 12 752 440
BIZ 380 500 00

die sog. „Regelwaldorfschulen“ mit den Klassen 1 – 13 die, neben dem „Waldorfabschluss“, zu den üblichen staatlichen Bildungsabschlüssen

– Hauptschulabschluss bis hin zum Abitur – führen.

3 dieser Schulen sind „Integrative Schulen“, 1 Einrichtung ist ein Internatsbetrieb (Paderborn) und eine Krankenhausschule (Herdecke). 9 Schulen werden als Heilpädagogische Einrichtungen (Förderschulen) in Eltern-/Lehrerträgerschaft geführt.

Diese Förderschulen sind genehmigte Ersatzschulen und ersetzen staatliche Sonderschulen in vollem Umfang. Gäbe es sie nicht, müssten die Schüler auf die umliegenden Schulen verteilt werden.

Kein Verband, keine Kirche oder ähnlich finanzkräftiger Träger stehen als Finanzier (für Eigenleistung, Gebäude, Lehrmittel, Kosten der Schulträgerschaft...) hinter diesen Schulen!

Im Gegenteil: die Schulen (Eltern) finanzieren auch noch über ihren Bundesverband die Lehrerausbildungsstätten bzw. die Fortbildungseinrichtungen in Deutschland selbst!

Da Waldorfschulen i. d. R. keine eigenen Gebäude besitzen, werden diese angemietet, wodurch sich der Refinanzierungssatz des Landes auf 85 % und bei selbst gestellter Einrichtung auf 87 % der anerkannten Schulbetriebskosten verringert. Dies ist auch die Quote, die von den weit überwiegenden freien Waldorfschulen angesetzt werden muss. Das heißt 13 bis 15 % Eigenleistung!

In unseren Schulen werden keine Schüler aus finanziellen Gründen abgewiesen. Die Schulplatzzusagen werden ausschließlich aus pädagogischen Erwägungen heraus getroffen. Die Solidargemeinschaft der Eltern kommt dann für die Schulplatzkosten auf. Im Durchschnitt müsste jedes Elternhaus in der Johannes-Schule z. Z. einen monatlichen gesetzlichen Eigenanteil von 169 Euro und zusätzlich die Kosten, die für die nicht anerkannten Schulbetriebskosten in Höhe von 35 Euro anfallen, aufbringen. Das sind zusammen 204 Euro.

In der Johannes-Schule gibt es 25% sog. „Nicht bzw. Geringzahler“. Die Belastung einer Solidargemeinschaft wird bei diesen Beträgen bei Weitem überschritten.

Unsere Enttäuschung:

In dem neuen Schulgesetz wird, wie im EFG, wieder nicht zwischen Schulen im Bereich Sek. I/Sek. II und den Sonderschulen unterschieden!

Eine sog. Gleichbehandlung führt hier zu einer diskriminierenden Ungerechtigkeit!!

Die Relationen „Schüler je Stelle“ (identisch für alle Schulen in NRW) sehen z. B. vor:

Im Primarbereich 1 Lehrer für 24,6 Schüler/innen

Im Bereich Hauptsch./Realsch./Gymnasium/Gesamtschule

Klassen 5 - 10 Ø 1 Lehrer auf 20,2 Schüler/innen

Im Sonderschulbereich z. B. für Schüler/innen mit dem Förderschwerpunkt „geistige Entwicklung“ 1 Lehrer auf 6,1 Schüler/innen

bei Schwerst-Mehrfach-Behinderten 1 Lehrer auf 4,1 Schüler/innen.

Ein durchschnittliches Lehrereinkommen nach BAT beträgt inkl Arbeitgeberanteile rd. 60.000 Euro pro Jahr. Bereits aus diesem Beispiel wird die Dramatik deutlich:

Besucht ein Kind z. B. ein Gymnasium in freier Trägerschaft (Klasse 5 - 10), finanzieren 20 Elternhäuser (bzw. die Landeskirche) den Eigenanteil eines jeden Lehrergehaltes mit

13 % v. 60.000 Euro = 7.800 Euro.

Bei Kindern mit dem Förderschwerpunkt „geistige Entwicklung“ bzw. Schwerst-Mehrfachbehinderte müssen nur 4 - 6 Eltern den gleichen Betrag aufbringen!

Dieses Berechnungsbeispiel ist bewusst „niedrig“ angesetzt. Rechnet man z. B. den 30%-igen Stellenzuschlag der Sonderschulen in Ganztagsform hinzu, verschärft sich die Problematik.

Den gleichen Effekt haben die hohen Miet- und Raumkosten unter Titel 517 und 518.

Das Raumprogramm einer Sonderschule ist, bei ähnlich vielen Lehrerstellen, vergleichbar mit einer Ersatzschule im SekI/II Bereich mit 4-facher Schülerzahl!!!

Weitere Beispiele ließen sich unschwer darstellen.

Zusätzlich (zur gesetzlichen Eigenleistung) fallen die nicht refinanzierten Kosten der eigenen Trägerschaft z. B. in der Verwaltung, Buchhaltung und Gehaltsservice, Finanzierungsmanagement, schulärztliche Betreuung usw. sowie die Kosten der „besonderen Pädagogik“ (therapeutische Maßnahmen, Lehrerausbildung...) zu 100 % an.

Selbstverständlich vollziehen wir (wie alle Ersatzschulen) die Veränderungen im Bildungsbereich (Erhöhung der Unterrichtsverpflichtung der Lehrer, Änderungen der Schüler-Lehrerrelationen) genau wie alle anderen Schulen mit.

Die so häufig angeführte vorteilhafte Ersatzschulfinanzierung in NRW stellt sich auf dem Hintergrund der beiliegenden Übersicht (aus „Gesamtjahresabschluss der Freien Waldorfschulen“, S. 24 - Anlage) als überholt dar.

Eine deutliche Ausnahme im negativen Sinne bildet Nordrhein-Westfalen allerdings bei der Bezuschussung von Ersatz-Sonderschulen.

Es gibt viele Bundesländer, die keine oder eine deutlich geringere Eigenleistung von Ersatzsonderschulen fordern!!!

Wir bitten Sie herzlich sich in den anstehenden Beratungen zur Neufassung des Schulgesetzes für unser Anliegen einzusetzen.

Mit freundlichen Grüßen



Bernd von Blomberg
für den Vorstand



Peter Südbeck
für die Eltern

Anlage 1 zum Schreiben der Johannes-Schule Bonn vom 05.07.2004**Vorschlag zur neuen Formulierung des § 106, Abs. 5 des neuen Schulgesetzes**

Die Eigenleistung des Schulträgers einer Regelschule beträgt 15 von Hundert der anerkannten fortdauernden Ausgaben und der Baukostenzuschüsse für die Ersatzschule (Regeleigenleistung).

Auf die Regeleigenleistung ist die Bereitstellung von Schulgebäuden und -räumen mit 7 von Hundert anzurechnen, wenn Aufwendungen für Miete oder Pacht nicht veranschlagt werden. Die Bereitstellung der Schuleinrichtung wird mit einer pauschalen Anrechnung von 2 vom Hundert abgegolten.

Die Eigenleistung des Schulträgers einer Schule mit dem Förderschwerpunkt Lernen beträgt 8 vom Hundert der anerkannten fortdauernden Ausgaben und der Baukostenzuschüsse für die Ersatzschule (Regeleigenleistung). Auf die Regeleigenleistung ist die Bereitstellung von Schulgebäuden und -räumen mit 4 vom Hundert anzurechnen, wenn Aufwendungen für Miete oder Pacht nicht veranschlagt werden. Die Bereitstellung der Schuleinrichtungen wird mit einer pauschalen Anrechnung von 1 vom Hundert abgegolten.

Die Eigenleistung des Schulträgers einer Schule mit dem Förderschwerpunkt Emotionale und Soziale Entwicklung beträgt 6 vom Hundert der anerkannten fortdauernden Ausgaben und der Baukostenzuschüsse für die Ersatzschule (Regeleigenleistung). Auf die Regeleigenleistung ist die Bereitstellung von Schulgebäuden und -räumen mit 3 vom Hundert anzurechnen, wenn Aufwendungen für Miete oder Pacht nicht veranschlagt werden.

Die Bereitstellung der Schuleinrichtung wird mit einer pauschalen Anrechnung von 1 vom Hundert abgegolten.

Die Eigenleistung des Schulträgers einer Schule mit dem Förderschwerpunkt Sprache, Hören und Kommunikation, Sehen, Geistige Entwicklung, Körperliche und motorische Entwicklung beträgt 4 vom Hundert der anerkannten fortdauernden Ausgaben und der Baukostenzuschüsse für die Ersatzschule (Regeleigenleistung). Auf die Regeleigenleistung ist die Bereitstellung von Schulgebäuden und -räumen mit 2 vom Hundert anzurechnen, wenn Aufwendungen für Miete oder Pacht nicht veranschlagt werden.

Die Bereitstellung der Schuleinrichtung wird mit einer pauschalen Anrechnung von 1 vom Hundert abgegolten.